

DETAILPLAN: AUSGLEICHFLÄCHE M = 1:2.500



III. FESTSETZUNGEN DES GRÜNORDNUNGSPLANES

Grünordnerische Massnahmen

Grünordnerische Massnahmen auf öffentlichen Flächen
Gemäss BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 25a wird folgende Pflanzbindung festgesetzt:

Öffentliche Grünfläche mit Baumpflanzung
Pflanzung von 21 Stück Splitzahorn, Acer platanoides, Mindestqualität H 30x m, D₁₀ 14-16 entlang von Strassen (Fläche insgesamt ca. 165 qm) in eine Pflanzfläche mit der Weidestärke 2,00 m x 2,00 m

Grünordnerische Massnahmen auf privaten Flächen
Gemäss BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 25a wird folgende Pflanzbindung festgesetzt:

Randengrünung auf privaten Grünflächen
- Randengrünung des Baugeländes auf einer Fläche von ca. 7420 qm mit Entseesung eines nicht mehr benötigten Flurweges auf einer Fläche von ca. 1100 qm

Trengrünstreifen auf privaten Grünflächen
- Anlage von 2,50 m breiten Pflanzstreifen (Trengrünstreifen) beidseits entlang von Grundstücksgrenzen (Fläche insgesamt ca. 2500 qm)

Die Pflanzstreifen stellen ein Trengrün zwischen verschiedenen Grundstücken dar. Sie dienen der ästhetischen Auflockerung und Filterwirkung, der Pflanzung in die Landschaft sowie als feiner Schutz zwischen einzelnen Grundstücken. Dabei sind auch die Funktionen der Wasserschulterung und des Kleinlebenszuges im Vordergrund.

Die Pflanzung entlang der Grundstücksgrenze verläuft, kann jedoch bei Zusammenlegung mehrerer Grundstücke an die Auszugsgrenze verschoben werden. Die Pflanzung gilt als erfüllt, wenn der angrenzende Grünflächenanteil flächenmässig erreicht ist. Dabei sollte vorrangig darauf Wert gelegt werden, dass die angrenzenden Grundstückegränzen abgegrenzt werden und nur in Ausnahmefällen eine breitenzügige, einseitige Abwärtung zugelassen wird.

Anlage der Erschliessungsflächen (Wege, Parkplatz) in versiegelungsreduzierter Weise (z.B. Pflanzeln mit Rasengittern, wassergebundene Decke oder Schotterrasen, soweit technisch möglich).

Bepflanzung der Stellflächen (Überstäten mit Bäumen 1 und 2, Ordnung)

Ausgleich ausserhalb des Plangebietes
Festsetzung gemäss BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 20
Umgrenzung von Flächen oder Massnahmen zum Schutz vor Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Pflanzung von Obstbäumen am Grumbach
Gemäss BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 25a wird folgende Pflanzbindung auf dem Grundstück mit der Flurnummer 467 auf einer Fläche von ca. 3400 qm festgesetzt:

- Pflanzung von Obstbäumen auf einer Fläche von ca. 3400 qm (Grundstück Nr. 467, gemeindeeigene Fläche)
- Pflanzung von 5 Stück Obstbaum, Hochstamm, Mindestqualität H 3 x v m, D₁₀ 10-12
- Umwandlung der Fläche von Ackerland zu extensiv genutztem Grünland (durch natürliche Sukzession)
- Anlage eines Fußerstellens zum Grumbach
- Durchführung einer landschaftstypischen, strukturreichen Heckenpflanzung entlang der östlichen Grundstücksgrenze (früch durchgängig über die gesamte Grundstückslänge, sondern im Bereich des Bachlaufes unterbrochen)

FESTSETZUNGEN GEM. § 9; BauGB ART. 91, BAYBO

I. ZEICHENERKLÄRUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

GE GEBÄUDEGEBIETE GEM. § 9 BAUVO 1990
SIEHE II.1

GE M GEBÄUDEGEBIETE 1 BESCHRÄNKT NUTZBAR
SIEHE II.2

GI b INDUSTRIEGEBIETE BESCHRÄNKT NUTZBAR
SIEHE II.3

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GRZ 0,8 GRUNDFLÄCHENHÖHE MAX. ZULÄSSIG G I
GRZ 0,8 GRUNDFLÄCHENHÖHE MAX. ZULÄSSIG G I

BMZ 4,0 BAUMASSEHÖHE MAX. ZULÄSSIG G I
BMZ 5,0 BAUMASSEHÖHE MAX. ZULÄSSIG G I
BMZ 6,0 BAUMASSEHÖHE MAX. ZULÄSSIG G I

F min 800 m² MINDESTGRUNDSTÜCKSGRÖSSE MAX. ZULÄSSIG G I
F min 1.500 m² MINDESTGRUNDSTÜCKSGRÖSSE MAX. ZULÄSSIG G I

WH WANDHÖHE 8,00 m bzw. 10,00 m, siehe II.3.1
FH FIRSTHÖHE 12,00 m bzw. 14,00 m, siehe II.3.2

3. BAUWEISE, BAUGRENZEN

O OFFENE BAUWEISE - SIEHE II.2.3

BAUGRENZE - SIEHE II.2.1

4. VERKEHRSLÄCHEN

ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSLÄCHE MIT GEMIEG UND STRASSENBELEGUNGSLINIE

FUSSWEG

SICHTFLÄCHEN - SIEHE II.2.2

BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRTEN

FLURWEG ALS ASPHALTIV

FLURWEG ALS GRÜNWEG

5. VERSORGNUNGSFLÄCHEN

GRUNDSTÜCKSLÄCHE FÜR VERSORGNUNGSANLAGEN

GEPLANTE TRAFOSTATION

6. GRÜNLÄCHEN

AP ANPFLANZEN VON BÄUMEN - SIEHE II.1.1

PRIVAT GRÜNFLÄCHE SIEHE II.2

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE SIEHE II.3

7. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

VON JEDLICHER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE ANBAUVERBOTZONE 20,00 m ZUM FAHRBAHNRAND DER B 19 (ART.24 BAY. St. W.G.) - SIEHE II.2.1 + 2.2

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

ANBAUBESCHRÄNKUNGSZONE 40,00 m ZUM FAHRBAHNRAND DER B 19 (ART.24 BAY. St. W.G.)

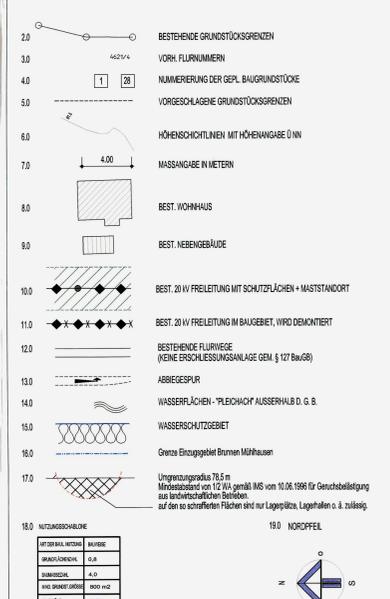
8. DENKMALSCHUTZ

UMGRENZUNG VON MÖGLICHEN GESAMTANLAGEN, DIE DEN DENKMALSCHUTZ UNTERLEGEN (HERBODENKEMALSCHUTZ, FUNDST. NR. 61261/0065 (ART. 7, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100))

II. WEITERE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Gewerbegebiet**
11 Gewerbegebiet GE
Für diese Fläche werden die gemäss DIN 18055, Schallschutz in Stadtbau - für Gewerbegebiete üblichen höchstzulässigen Schallschutzwerte festgesetzt mit tags Lw' = 60 dB(A) / qm und nachts Lw' = 45 dB(A) / qm festgesetzt.
- Gewerbegebiet 1** - beschränkt nutzbar - GE M
Gemäss § 1 Abs. 9 BauVO sind in Verbindung mit § 9 BauVO in den schraffierten Teilen der Grundstücke nur Lagerplätze und Lagerflächen ohne ständige Anwesenheit zulässig.
Für diese Fläche werden die gemäss DIN 18055, Schallschutz in Stadtbau - für Gewerbegebiete üblichen höchstzulässigen Schallschutzwerte festgesetzt mit tags Lw' = 60 dB(A) / qm und nachts Lw' = 45 dB(A) / qm festgesetzt.
- Industriegebiet** - GI b
Für diese Fläche werden höchstzulässige Schallschutzwerte mit tags Lw' = 65 dB(A) / qm und nachts Lw' = 50 dB(A) / qm festgesetzt.
- Bei den Grundstücken Nr. 17, 24, 25, 26 und 27 ist jeweils ein Fenster zur Belüftung von Schlaf- und Wohnräumen auf der von der B 19 abgewandten Nordwestseite des Gebäudes anzubringen.
- Bebauung**
21 Gebäude sind nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig.
22 Innerhalb der festgesetzten Baugrenzen sind keine Bauelemente zulässig, die z.B. Entwürden, Abstellplätze und Begrünungen.
23 Falls gewerblich-technische Gründe es erforderlich machen, sind ausnahmsweise auch Gebäude über 50 m Länge zulässig. Diese Gebäudeanlagen sind so zu gestalten, daß durch Vor- und Rücksprünge bei Gebäudeansätze eine optische Unterbrechung dargeboten wird.
24 Gebäudegestaltung
Die Fassaden sind in gedeckten Erd-1-Farben auszuführen bzw. mit geeigneten Kleinfarben zu gestalten.
25 Parkplätze:
Die erforderlichen Parkplätze sind auf dem jeweiligen Grundstück nachzuweisen.
- Höheneinstellung der Gebäude**
31 Bei den Grundstücken 1, 2, 17, 24, 25, 26 und 27 dürfen die Wandhöhen entlang der B 19 8,0 m, bei der dahinterliegenden übrigen Grundstücken die Bebauung eine Wandhöhe von 10,0 m nicht überschreiten, gemessen an festem vertikalen Geländepunkt der Geländeanlage, siehe Nutzungsschuldenverhältnisse in der nach Art. 9, Abs. 3 BayBO erreichte Wandhöhe.
32 Die Firsthöhen bei geneigten Dächern dürfen entlang der B 19 12,0 m, bei der dahinterliegenden Bebauung 14,0 m nicht überschreiten, gemessen an der festem vertikalen Geländepunkt der Geländeanlage, siehe Nutzungsschuldenverhältnisse.
- Einfriedigung**
41 Straßenseitig sind ab 10 m Höhe nur schichtartige Zäune bis max. 2,0 m Höhe zulässig.
42 Geist und nur Stahlgitter oder Drahtzäune bis max. 2,0 m Höhe zulässig.
43 Straßenseitig sind über 100 m Höhe zulässig.
44 Stützmauern sind max. 1,50 m hoch zulässig.
- Geländeveränderungen**
51 Straßenseitig sind durch Beseitigungen ausgleichend, wobei Geländeänderungen bis max. 150 m zulässig sind, die gemessen an der ursprünglichen Stelle über oder unter den natürlichen Gelände.
52 Beseitigungen dürfen nicht steiler als in einem Neigungsverhältnis von 1:3 angelegt werden. Sie sind zu bepflanzen.
53 Stützmauern sind max. 1,50 m hoch zulässig.
- Versickerungsfördernde Maßnahmen**
61 Stell- und Parkflächen sind in Pflaster level mit Rasengitter, Gittersteinen oder Schotterrasen zulässig.
62 Wege, die nicht von UfW betroffen werden und Lagerflächen, die nicht überdeckt werden, sind wie in 6.1 beschreiben oder wassergebunden herzustellen.
63 Sandige Freiflächen dürfen nicht befestigt werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften eine Versiegelung verlangen.
- Tiefbauplanung**
71 Die notwendigen Maßnahmen wie StraÙe mit Entwässerung, Gassen, Stützungen, Aufbauten, Sanitären Drainageanlagen, die Landschaftsbau, der Kanal, die Wasserleitung usw. werden entsprechend dieser Planung in Zuge der Erschließungsmaßnahmen angelegt.
72 Die Sichtflächen sind von Sichtbehinderungen höher als 0,8 m über der Str. Höhe freizuhalten.
- Gründung**
81 Die Bepflanzung der öffentlichen und privaten Flächen erfolgt in Zuge der Erschließungsmaßnahmen.
82 von jeglicher Bebauung und baulichen Anlagen wie Stellplätze etc. freizuhalten. Die Gemeinde wird diese Flächen anlegen und in der Verantwortung der Grundstückseigentümer übertragen, welche diese in Rahmen einer ordnungsgemäßen Pflege zu erhalten haben.
83 Öffentliche Grünflächen für Baumpflanzungen
- Schallschutzmaßnahmen**
Das schallschutztechnische Gutachten des Ing. Bernd Aklor vom 29.06.2000 zum Bebauungsplan "Spilleite II" ist Bestandteil des Bebauungsplanes.
Andere schallschutztechnische Gutachten ist beim Genehmigungsverfahren von jedem anzuwendenden Betrieb bzw. bei Änderungs-genehmigungsanfragen von bestehenden Betrieben nachzuweisen, dass die festgesetzten nachbezogenen Schallschutzwerte erfüllt sind. Die Gutachten sind zusammen mit den Baugenehmigungsanträgen vorzulegen.
Der Genehmigungsbehörde bleibt es allerdings vorbehalten, auf Gutachten zu verzichten oder die Befragung auf die weitere Nachbarschaft auszuweiten.

IV. HINWEISE



- Überflächenschutz**
Sauerstoffanlagen in hängigen Bereichen, sowie andere durch Oberflächenwasserabfuhr gefährdete Bauwerkstellungen sollen 0,30 m + 0,50 m über der Geländekarke angeordnet, oder anderweitig geschützt werden.
- Regenwasserfördernde Maßnahmen**
Die Belegung von Flächen innerhalb der Grundstücke z. B. Stellplätze, Wege, die nicht von schweren UfW betroffen werden, sollen möglichst wassergebunden erstellt werden.
Bei der Bebauung und der Gestaltung der Flächen ist der Versickerungsgrad auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt. Die Bestimmung für die Freiflächen wie Stellplätze etc. hat sich jeweils auf die Versiegelungsmenge (tägliche Beläge, wie z. B. Rasengrassäcke etc.) auszuwirken.
- Regenwasserentwässerung**
Regenwasser von Dachflächen und Flächen, welche wenig befahren sind bzw. nicht verschuldet sind, sind möglichst dem Grundstück zu versickern.
- Beschreibung**
Es wird angefragt, für Grundstücksbeschreibungen Nahrungsmitteldruckkannen zu verwenden, die herdarb nachfolgenden Kriterien genügen.

V. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

1. Anzeigepflichtig
Sollen bei den Erschließungs- und Bauelementen in Baugelände archaische Funde, bewegliche Bodendenkmäler wie Schalen, Knochen, zufällige Funde von Steinen, darüber Erdarbeiten u. ä. auftreten, sind die Zulassungen gem. § 9 Abs. 1 des Bayer. Denkmalschutzgesetzes unverzüglich an das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Ausweisung Würzburg (Tel. 0931 / 5455) zu melden. Die Funde sind gem. § 9 Abs. 2 des Bayer. Denkmalschutzgesetzes unverzüglich zu bezeichnen.

2. Anbaubeschränkungszone
Anbaubeschränkungszone gem. Art. 24 BayStättG

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 12.02.2001 die Aufhebung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Bebauungsplan ist mit dem Beschluss vom 12.02.2001 aufgehoben worden.

Überblickstabelle der 12. Feb. 2001

Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 12.02.2001 wurden die Tragschichten des Bebauungsplanes § 4 Abs. 1 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 2 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 3 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 4 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 5 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 6 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 7 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 8 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 9 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 10 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 11 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 12 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 13 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 14 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 15 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 16 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 17 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 18 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 19 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 20 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 21 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 22 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 23 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 24 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 25 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 26 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 27 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 28 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 29 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 30 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 31 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 32 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 33 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 34 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 35 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 36 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 37 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 38 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 39 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 40 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 41 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 42 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 43 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 44 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 45 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 46 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 47 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 48 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 49 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 50 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 51 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 52 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 53 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 54 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 55 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 56 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 57 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 58 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 59 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 60 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 61 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 62 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 63 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 64 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 65 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 66 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 67 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 68 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 69 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 70 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 71 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 72 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 73 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 74 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 75 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 76 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 77 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 78 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 79 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 80 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 81 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 82 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 83 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 84 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 85 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 86 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 87 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 88 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 89 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 90 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 91 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 92 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 93 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 94 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 95 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 96 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 97 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 98 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 99 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 100 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 101 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 102 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 103 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 104 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 105 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 106 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 107 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 108 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 109 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 110 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 111 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 112 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 113 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 114 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 115 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 116 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 117 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 118 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 119 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 120 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 121 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 122 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 123 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 124 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 125 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 126 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 127 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 128 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 129 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 130 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 131 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 132 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 133 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 134 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 135 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 136 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 137 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 138 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 139 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 140 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 141 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 142 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 143 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 144 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 145 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 146 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 147 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 148 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 149 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 150 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 151 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 152 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 153 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 154 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 155 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 156 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 157 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 158 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 159 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 160 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 161 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 162 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 163 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 164 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 165 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 166 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 167 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 168 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 169 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 170 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 171 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 172 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 173 Satz 1 in der Fassung vom 12.02.2001, § 4 Abs. 174